

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

EVXU-Q5WP-9999-FDFA

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffs / des Gemisches: Flüssigkeiten für Einweg E-Zigaretten

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Evapify Switzerland SA

C/O Kellerhals Carrard

Rue Francois Bellot 6

CH-1206 Genf

Telefon-Nr.: 022 360 25 25

E-Mail-Adresse: office @evapify.ch

Auskunftgebender Bereich: E-Mail- Adresse : philip@evapify.ch

1.4 Notrufnummer:

Tox Info Suisse

24-h-Notfallnummer: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS06 Totenkopf mit gekreuzten Knochen

Acute Tox. 3 H301 Giftig bei Verschlucken.

Acute Tox. 3 H331 Giftig bei Einatmen.



GHS08 Gesundheitsgefahr

STOT RE 2 H373 Kann Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.



GHS07

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS06 GHS08

Signalwort Gefahr

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 1)

· Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

N,2,3-Trimethyl-2-propan-2-ylbutanamide

Nicotin

Benzoessäure

· Gefahrenhinweise

H301+H331 Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H373 Kann Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.

· Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P330 Mund ausspülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter einer Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben.

· Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml
· Gefahrenpiktogramme


GHS06 GHS08

· Signalwort Gefahr
· Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

N,2,3-Trimethyl-2-propan-2-ylbutanamide

Nicotin

Benzoessäure

· Gefahrenhinweise

H301+H331 Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.

H373 Kann Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.

· Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P330 Mund ausspülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter einer Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben.

· 2.3 Sonstige Gefahren
· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
· **PBT:** Nicht anwendbar.· **vPvB:** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Zubereitungen
· Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 56-81-5	Glycerin	25-50%
EINECS: 200-289-5	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 2)

CAS: 51115-67-4 EINECS: 256-974-4	N,2,3-Trimethyl-2-propan-2-ylbutanamide ⚠ Acute Tox. 4, H302	2,5-10%
CAS: 65-85-0 EINECS: 200-618-2 Indexnummer: 607-705-00-8	Benzoessäure ⚠ Ox. Sol. 3, H272 ⚠ STOT RE 1, H372 ⚠ Eye Dam. 1, H318 ⚠ Skin Irrit. 2, H315	≥2,5-<3%
CAS: 54-11-5 EINECS: 200-193-3 Indexnummer: 614-001-00-4	Nicotin ⚠ Acute Tox. 2, H300; Acute Tox. 2, H310; Acute Tox. 2, H330 ⚠ Aquatic Chronic 2, H411 ATE: LD50 oral: 5 mg/kg LD50 dermal: 70 mg/kg LC50/4 h inhalativ: 0,19 mg/l	≥1-<2,5%

· **Zusätzliche Hinweise:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Atemschutz erst nach Entfernen verunreinigter Kleidungsstücke abnehmen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.

Lassen Sie die betroffene Person nicht unbeaufsichtigt.

Entfernen Sie das Opfer aus der Gefahrenzone.

Halten Sie die betroffene Person ruhig, warm und abgedeckt

Wenn Sie sich unwohl fühlen oder Zweifel haben, konsultieren Sie einen Arzt. Bei Bewusstlosigkeit in seitliche Sicherheitslage bringen und nichts oral verabreichen.

· Nach Einatmen:

Frischluf- oder Sauerstoffzufuhr; ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

· Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

· Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Entfernen Sie Kontaktlinsen, wenn das Opfer sie trägt und diese leicht entfernt werden können.

Spülen Sie weiter. Halten Sie Ihre Augenlider geöffnet und spülen Sie Ihre Augen 10 Minuten lang gründlich mit fließendem Wasser.

Konsultieren Sie den Arzt

· Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist).

Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beschreibung der bekannten Symptome nach der Exposition, falls zutreffend – siehe Abschnitt 11.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Symptomatische Behandlung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl

Schaum

Löschpulver

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 3)

Kohlendioxid

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

- **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:** Wasser im Vollstrahl

- **5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren**

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Stickoxide (NO_x)

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.

- **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Im Brand- und/oder Explosionsfall die Dämpfe nicht einatmen

Brandbekämpfungsmaßnahmen in der Umgebung koordinieren

Im Brand- und/oder Explosionsfall die Dämpfe nicht einatmen

Brandbekämpfungsmaßnahmen in der Umgebung koordinieren.

Feuerwehrtams müssen ausreichend geschult und mit umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (SCBA) und vollständiger Schutzkleidung ausgestattet sein.

- **Besondere Schutzausrüstung:**

Atemschutzgerät anlegen.

Feuerwehrtams müssen ausreichend geschult und mit umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (SCBA) und vollständiger Schutzkleidung ausgestattet sein.

- **Weitere Angaben**

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Zündquellen fernhalten.

Atemschutzgerät anlegen.

Stoppen Sie das Leck, wenn möglich und sicher (abdichten, Flüssigkeitsabsperrrventil schließen, undichten oder beschädigten Behälter in den Notfallbehälter stellen)~ Nebel/Aerosole nicht einatmen.

- **Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Bringen Sie Menschen in Sicherheit. Tragen geeigneter Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) Um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern

- **Einsatzkräfte**

Bringen Sie Menschen in Sicherheit.

Tragen geeigneter Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern.

- **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Mit viel Wasser verdünnen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Abdeckung von Kanalisation.

- **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13

- **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 4)

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Aerosolbildung vermeiden.

Beachten Sie die geltenden Rechtsvorschriften zur Vermeidung industrieller Risiken.

Kontrollieren Sie verschüttete Flüssigkeiten und Rückstände, indem Sie sie mit sicheren Methoden vernichten (Abschnitt 6).

Geöffnete Behälter sollten sorgfältig verschlossen und aufrecht gehalten werden, um ein Auslaufen zu verhindern.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Atemschutzgeräte bereithalten.

· Handhabung:

Verwendung lokaler und allgemeiner Belüftung.

Von direkter Sonneneinstrahlung, Wärmequellen und Feuer fernhalten.

Nach jedem Gebrauch Hände waschen. I

In Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen.

Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ausziehen, bevor Sie einen Gastronomiebereich betreten.

Lagern Sie Lebensmittel oder Getränke niemals in der Nähe von Chemikalien.

Geben Sie niemals Chemikalien in Behälter, die normalerweise für Lebensmittel oder Getränke verwendet werden.

Getrennt von Nahrungsmitteln und Getränken aufbewahren, auch solchen für Tiere.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

· Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen halten.

Vor Feuchtigkeit schützen.

· Lagerklasse: 6.1 D

· 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

56-81-5 Glycerin

MAK (Schweiz)

Kurzzeitwert: 100 e mg/m³

Langzeitwert: 50 e mg/m³

SSc;

AGW (Deutschland)

Langzeitwert: 200 E mg/m³

2 (I); DFG, Y

65-85-0 Benzoesäure

MAK (Schweiz)

Kurzzeitwert: 4 a 20 e** mg/m³, 0,8* ml/m³

Langzeitwert: 1 a* 10 e** mg/m³, 0,2* ml/m³

H SSc; *alveolengängig; **einatembare

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 5)

AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 0,5 mg/m ³ , 0,1 ml/m ³ 4(II);DFG, Y, H, 11
54-11-5 Nicotin	
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 1 mg/m ³ , 0,14 ml/m ³ Langzeitwert: 0,5 mg/m ³ , 0,07 ml/m ³ H;
IOELV (Europäische Union)	Langzeitwert: 0,5 mg/m ³ Haut
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 0,5 mg/m ³ 2(II);EU, 11, 13, H

· DNEL-Werte
54-11-5 Nicotin

Dermal	Kurzzeit-acute	0,00084 mg/kg bw/Tag (Arbeiter)
	Langzeit-Long term	0,0044 mg/kg bw/Tag (Arbeiter)
Inhalativ	Kurzzeit-Acute	0,0086 mg/m ³ (Arbeiter)
	Langzeit-Long term	0,0313 mg/m ³ (Arbeiter)

· PNEC-Werte
54-11-5 Nicotin

STP (Sewage treatment plant)	2,7 mg/l
Freshwater	0,0004 mg/l
Freshwater sedim.	0,0007 mg/kg/dwt
Marine water sed.	0,0001 mg/kg/dwt
Boden (Soil)	0,0003 mg/kg dwt

· Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
· Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Verwenden Sie geeignete lokale Absaugung.

· Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
· Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Atemschutz gemäß EN 141.

· Handschutz


Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Tragen Sie geeignete Handschuhe. Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder Abnutzungserscheinungen sofort ausgetauscht werden.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 6)

· Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Für das Gemisch nachfolgend genannter Chemikalien muss die Durchbruchzeit mindestens 480 Minuten (Permeation gemäß EN 16523-1:2015: Level 6) betragen.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

· Augen-/Gesichtsschutz


Dichtschießende Schutzbrille

Gemäß EN 166.

· Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
· Allgemeine Angaben
· Aggregatzustand

Flüssig

· Farbe

Nicht bestimmt.

· Geruch:

Charakteristisch

· Geruchsschwelle:

Nicht bestimmt.

· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.

· Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

184 °C (DIN 51751)

· Entzündbarkeit

Nicht anwendbar.

· Untere und obere Explosionsgrenze
· Untere:

2,7 Vol %

· Obere:

19 Vol %

· Flammpunkt:

Nicht anwendbar.

· Zündtemperatur

240 °C (DIN 51794)

· Zersetzungstemperatur:

Nicht bestimmt.

· pH-Wert:

Nicht bestimmt.

· Viskosität:
· Kinematische Viskosität

Nicht bestimmt.

· Dynamisch:

Nicht bestimmt.

· Löslichkeit
· Wasser:

Nicht bestimmt.

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Nicht bestimmt.

· Dampfdruck bei 20 °C:

2.000 hPa

· Dichte und/oder relative Dichte
· Dichte:

Nicht bestimmt.

· Relative Dichte

Nicht bestimmt.

· Dampfdichte

Nicht bestimmt.

· 9.2 Sonstige Angaben
· Aussehen:
· Form:

Flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit
· Zündtemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

· Explosive Eigenschaften:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

· Lösemittelgehalt:
· Organische Lösemittel:

40,0 %

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 7)

· VOC (EU)	0,00 %
· VOCV (CH)	0,00 %
· Zustandsänderung	
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
· Entzündbare Gase	entfällt
· Aerosole	entfällt
· Oxidierende Gase	entfällt
· Gase unter Druck	entfällt
· Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
· Entzündbare Feststoffe	entfällt
· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
· Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
· Pyrophore Feststoffe	entfällt
· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
· Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
· Oxidierende Feststoffe	entfällt
· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- **10.1 Reaktivität** Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.
- **10.2 Chemische Stabilität**
Das Material ist unter normalen und vorhersehbaren Umgebungsbedingungen bei Lagerung und Handhabung hinsichtlich Temperatur und Druck stabil.
- **Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:**
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- **10.4 Zu vermeidende Bedingungen** Licht.
- **10.5 Unverträgliche Materialien:** Säuren, Basen, Oxidationsmittel.
- **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**
Gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Gebrauch, Lagerung, Verschütten und Erhitzen vernünftigerweise zu erwarten sind, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Gebrauch, Lagerung, Verschütten und Erhitzen vernünftigerweise zu erwarten sind, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- **11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
- **Akute Toxizität** Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
ATE (Schätzwert Akuter Toxizität)

Oral	LD50	244 mg/kg
Dermal	LD50	3.500 mg/kg (ATE)
Inhalativ	LC50/4 h	9,5 mg/l (ATE)

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 8)

51115-67-4 N,2,3-Trimethyl-2-propan-2-ylbutanamide

Oral	LD50	500 mg/kg (ATE)
	LD50	490 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	70,4 mg/kg (Ratte)

54-11-5 Nicotin

Oral	LD50	5 mg/kg (ATE)
Dermal	LD50	70 mg/kg (ATE)
Inhalativ	LC50/4 h	0,19 mg/l (ATE)

- **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Schwere Augenschädigung/-reizung** Verursacht schwere Augenreizung.
- **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Keimzellmutagenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Karzinogenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Reproduktionstoxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
Kann Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.
- **Aspirationsgefahr** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

· Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
· 12.1 Toxizität
· Aquatische Toxizität:
51115-67-4 N,2,3-Trimethyl-2-propan-2-ylbutanamide

EC50 (48h)	>100 mg/l (Crustacea)
ErC50 (72h)	>100 mg/l (Algen/Algues)

54-11-5 Nicotin

ErC50 (72h)	37 mg/l (Algen/Algues)
EC50 48 h	3 mg/l (Crustacea)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

nicht leicht biologisch abbaubar

51115-67-4 N,2,3-Trimethyl-2-propan-2-ylbutanamide

Bildung von CO ₂ - Formation de CO ₂ 28 d/ jrs.	20 %
---	------

54-11-5 Nicotin

Biologische Abbaubarkeit 28 d	71 %
-------------------------------	------

- **12.3 Bioakkumulationspotenzial** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
- **PBT:** Nicht anwendbar.
- **vPvB:** Nicht anwendbar.

· 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

· 12.7 Andere schädliche Wirkungen
· Weitere ökologische Hinweise:
· Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse (Deutsche Gesetzgebung) 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend

(Fortsetzung auf Seite 10)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 9)

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung:

Produktreste sind unter der Beachtung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA SR 814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1) zu entsorgen.

Chemikalien in Originalbehältern belassen.

Nicht mit anderen Abfällen mischen.

· Europäisches Abfallverzeichnis

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

· Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff

15 01 04: Verpackungen aus Metall

16 06 97: Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren

Klassierung: S = Sonderabfall

· Ungereinigte Verpackungen:

· Empfehlung:

Nicht kontaminierte Verpackungen können wie Hausmüll behandelt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

· ADR, IMDG, IATA

UN2810

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR

2810 GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER
STOFF, N.A.G. (NICOTIN)

· IMDG, IATA

TOXIC LIQUID, ORGANIC, N.O.S. (NICOTINE)

· 14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR



· Klasse

6.1 (T1) Giftige Stoffe

· Gefahrzettel

6.1

· IMDG, IATA



· Class

6.1 Giftige Stoffe

(Fortsetzung auf Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 10)

· Label	6.1
· 14.4 Verpackungsgruppe · ADR, IMDG, IATA	III
· 14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender · Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): · EMS-Nummer: · Stowage Category · Stowage Code	Achtung: Giftige Stoffe 60 F-A,S-A A SW2 Clear of living quarters.
· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben:	
· ADR · Begrenzte Menge (LQ) · Freigestellte Mengen (EQ)	5L Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
· Beförderungskategorie · Tunnelbeschränkungscode	2 E
· IMDG · Limited quantities (LQ) · Excepted quantities (EQ)	5L Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
· UN "Model Regulation":	UN 2810 GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (NICOTIN), 6.1, III

*

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung**
822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArbZ 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.
ArbZ 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.
- **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- **Gefahrenpiktogramme**



GHS06 GHS08

- **Signalwort Gefahr**
- **Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:**
N,2,3-Trimethyl-2-propan-2-ylbutanamide
Nicotin
Benzoessäure

(Fortsetzung auf Seite 12)

CH

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 11)

· Gefahrenhinweise

H301+H331 Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H373 Kann Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.

· Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P330 Mund ausspülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter einer Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben.

· Richtlinie 2012/18/EU**· Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I** Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.**· Seveso-Kategorie H2** AKUT TOXISCH**· Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse** 50 t**· Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse** 200 t**· VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII** Beschränkungsbedingungen: 3**· Verordnung (EU) Nr. 649/2012**

54-11-5 Nicotin

Annex I Part 1

Annex I Part 2

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· VERORDNUNG (EU) 2019/1148**· Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Vorschriften Schweiz (CH)

Störfallverordnung StFV SR 814.012: Keine Mengenschwelle

Anhang 5 ChemV SR 811.11: Keine Gruppe

· Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse A (Selbsteinstufung)**· VOC (EU)** 0,00 %**· VOCV (CH)** 0,00 %**· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

*

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

(Fortsetzung auf Seite 13)

CH

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 22.04.2024

Version: 2

überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: Crystal Bar Peach Ice 2 % Nicotine

(Fortsetzung von Seite 12)

· **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

· **Datenblatt ausstellender Bereich:** Abteilung Produktsicherheit

· **Ansprechpartner:**

MADER CHEMIE SICHERHEIT

CH-3006 Bern

Hr. Mader

· **Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Ox. Sol. 3: Oxidierende Feststoffe – Kategorie 3

Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2

Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT RE 1: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 1

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2

· *** Daten gegenüber der Vorversion geändert**

CH